



Fachförderrichtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Arbeit der Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit

Inhalt:

Präambel

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1. Allgemein
 - 4.2. vorzeitiger Maßnahmenbeginn
 - 4.3. Anforderungen an die AG GWA
 - 4.4. Anforderungen an das Projekt
 - 4.5. Voraussetzungen zur Antragstellung
 - 4.6. Sachkosten der Sprecher
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3. Form der Zuwendung
 - 5.4. Höhe der Förderung
 - 5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.5.1. Projekte
 - 5.5.2. Sachkosten der Sprecher
 - 5.6. Umsatzsteuer
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
 - 7.1. Antragsverfahren
 - 7.1.1. Antragstellung
 - 7.1.2. Restmittel
 - 7.1.3. Sachkosten der Sprecher
 - 7.2. Bewilligungsverfahren
 - 7.3. Auszahlung der Zuwendung
 - 7.4. Verwendungsnachweis
8. Sprachliche Gleichstellung
9. In-Kraft-Treten

Präambel

Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie (Förderrichtlinie) sind grundsätzlich freiwillig gewährte Geldleistungen aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadt Magdeburg) an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die Zuwendungen werden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter der Voraussetzung gewährt, dass ein erhebliches Interesse der Stadt Magdeburg als Zuwendungsgeberin an der Zweckerfüllung durch den Empfänger besteht, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Der Empfänger hat darauf vor der Bewilligung keinen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch. Die Stadt Magdeburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Magdeburg gewährt zur Förderung der Arbeit der Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg (AG GWA) aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit (Initiativfonds GWA) auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als konsumtiver Aufwand aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an Dritte sowie zur Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen und ähnlichen Haushaltsmitteln der EU, des Bundes, des Landes und sonstiger Dritter“ (DA 02/03) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Beschlüsse des Stadtrates 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 und 777-18(III)/00 vom 07.09.2000 zur Bildung des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit Zuwendungen

- zur Förderung von stadtteilbezogenen Projekten;
- für Aufwendungen tatsächlich entstandener Sachkosten der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA (Sachkosten der Sprecher)

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können stadtteilbezogene Projekte zur Entwicklung der Gemeinwesenarbeit, die darauf abzielen, Bewohner zu selbstorganisiertem Handeln zu befähigen und zu aktivieren, die die Kooperation und Vernetzung von Akteuren im Stadtteil durch öffentliches Handeln entwickeln und unterstützen, sowie ehrenamtliches Engagement von Bewohnern einbeziehen.

Mit den Zuwendungen sollen folgende Projektziele umgesetzt werden:

- Lebensqualität für die Bewohner im Stadtteil verbessern;
- Angebote für unterschiedliche Generationen und Generationen übergreifende Angebote unterbreiten;
- Unterstützung junger Menschen bei der Umsetzung von Projektideen
- soziale und soziokulturelle Belebung des Stadtteils;
- Vernetzungsstrukturen zwischen lokalen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, öffentlicher Verwaltung, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils aufbauen und festigen;
- lokale Ressourcen aufspüren und bündeln;
- soziale Kompetenzen der Bewohner fördern und stärken;
- Verbesserung der Identifikation der Bewohner mit ihrem Stadtteil;
- Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund im Stadtteil integrieren.

Projekte mit dem ausschließlichen Ziel der Förderung der Geselligkeit sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen.

Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten.

Soll einem Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine Zuwendung gewährt werden, muss im Antragsformular unter dem Punkt „Erklärungen des Antragstellers“ eine rechtsfähige Person benannt werden, die für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel sowie für Rückzahlungen bei diesem Zuwendungsempfänger haftet. Die benannte Person muss dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemein

Zuwendungen für die Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens sind zu werten:

- der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages;
- Handlungen, die erkennen lassen, dass der Projektträger das Projekt in jedem Fall in diesem Umfang durchführt, auch unabhängig von der Förderung aus dem Initiativfonds GWA.

4.2. vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist im Projektantrag zu kennzeichnen.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden; dies gilt auch während der vorläufigen Haushaltsführung. Dazu wird in ausführlich schriftlich begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Ermessensausübung entschieden. Ermessensleitende Voraussetzungen sind dabei:

- aus der Durchführung des Projektes ergibt sich ein erhebliches Interesse der Stadt;
- das Projekt ist aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aufzuschieben.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beinhaltet noch keine Entscheidung über die spätere Bewilligung der beantragten Zuwendung.

4.3 Anforderungen an die AG GWA

Als AG GWA wird berücksichtigt, wenn diese:

- sich in einem Stadtteil unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit“ zusammenschließt;
- grundsätzlich öffentlich, mit festgelegtem Beratungsrhythmus und Tagesordnung, mindestens 4 Mal jährlich (davon min. 2 Mal nach 16:00 Uhr oder an Wochenenden) tagt und die Protokolle der Beratungen als Nachweis der Stadt Magdeburg vorlegt;

- sich als eine Gruppe von mindestens 5 Vertretern aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen oder einzelnen Bewohnern des Stadtteils zusammensetzt und
- durch gewählte Sprecher im Außenverhältnis vertreten wird.

Die Förderung einer AG GWA erfolgt, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr die Kriterien erfüllt hat.

Erfüllt eine AG GWA eine oder mehrere Kriterien nicht, wird sie im darauffolgenden Kalenderjahr nicht aus dem Initiativefonds GWA gefördert. Erfüllt sie in dem nicht geförderten Kalenderjahr die Kriterien, kann sie ab dem darauffolgenden Kalenderjahr wieder gefördert werden.

Die Förderung einer neuen AG GWA erfolgt nach einer einjährigen Tätigkeit zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

4.4. Anforderungen an das Projekt

Es werden Projekte als einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Vorhaben gefördert. Ein Projekt muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres in sich abgeschlossen sein.

Das beantragte Projekt muss den Projektzielen, die unter Ziffer 2. Gegenstand der Förderung beschrieben sind, entsprechen.

Die projektbezogene Beteiligung von ehrenamtlich engagierten Bewohnern und die geplante Öffentlichkeitsarbeit sind im Projektantrag darzustellen.

4.5. Voraussetzungen zur Antragstellung

Der Projektantrag ist zuerst in einer Beratung der für die Projektdurchführung örtlich zuständigen AG GWA zu stellen. Diese stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter von Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils über den Antrag ab.

Dabei hat jede anwesende Institution, Einrichtung, Firma, Verein, freier Träger, Initiative, Interessenvertretung und jeder Bewohner je eine Stimme. Das Abstimmungsergebnis einschließlich der Förderhöhe und des Projektträgers wird im Protokoll der GWA-Beratung festgelegt.

Mit Einreichung des Protokolls gilt die Zustimmung zu Projektanträgen durch die zuständige AG GWA als erteilt. Hierfür ist die Unterschrift aller zur Sitzung anwesenden Sprecherratsmitglieder notwendig. Eine Unterschrift des GWA-Sprechers auf dem Antrag selbst ist nicht notwendig. Der Antrag ist bei der Stadt Magdeburg digital einzureichen.

Im Rahmen des Gruppenbudgets sind Anträge vom 01.01. bis 30.09. für das lfd. Kalenderjahr innerhalb jeder AG GWA zu stellen, abzustimmen und im Protokoll festzulegen.

Antragsteller, die einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung benötigen, weil das Projekt unabwendbar in dieser Zeit stattfinden muss, können den Antrag bereits ab 01.10. des Vorjahres in der AG GWA stellen, befürworten und im Protokoll festlegen lassen.

4.6. Sachkosten der Sprecher

Die Förderung der Sachkosten der Sprecher muss bis zum 30.09. des lfd. Jahres durch die regional zuständige AG GWA befürwortet und die Empfehlung im Protokoll festgelegt werden.

Die Förderung von Projekten hat Vorrang vor der Förderung der Sachkosten der Sprecher.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden aus dem Initiativfonds GWA bereitgestellt. Sie werden als Projektförderung und einmalig für Sachkosten der Sprecher bewilligt.

5.2. Finanzierungsart

Die Finanzierung der Projekte erfolgt als Festbetragsfinanzierung, d.h. es wird ein fester Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung aus dem Initiativfonds GWA ist gegenüber anderen Finanzierungsquellen außerhalb des Haushalts der Stadt Magdeburg nachrangig.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Höhe der Förderung

Die Höhe des Initiativfonds GWA beträgt lt. Stadtratsbeschluss Beschluss-Nr.: 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 jährlich 51.200 Euro. Jeder AG GWA steht daraus jährlich ein gleich großer Anteil für stadtteilorientierte Projekte als Gruppenbudget zur Verfügung. Neue Projektideen sollen vorrangig gegenüber traditionellen Projekten gefördert werden. Die Arbeitsgruppen haben möglichst daraufhin zu wirken, dass das jeweilige Gruppenbudget aufgebraucht wird, um die Entstehung von Restmitteln zu vermeiden.

Für Sachkosten der Sprecher kann in einer Höhe von bis zu 100 EUR pro AG GWA eine einmalige Aufwendung im Kalenderjahr per Antrag geltend gemacht werden. Diese Mittel sind im Gruppenbudget enthalten.

5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1. Projekte

Zuwendungsfähig sind Sachkosten wie z.B.:

- Veranstaltungskosten (Künstler, Fahrgeschäfte, ...)
- Veranstaltungsnebenkosten (Bühne, Toiletten, Strom Wasser, Gema, Versicherungen, Mieten, ...)
- Verbrauchsmaterial (Bastelmaterial, Preise, anderes Zubehör...)
- Verpflegung der ehrenamtlichen Helfer (Alkohol und Tabakwaren sind ausgeschlossen)
- Aufwandsentschädigungen für tatsächlichen Sachaufwand
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare

Die Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht abschließend.

Einzelgegenstände dürfen einen Wert von 300,00 Euro (netto) nicht übersteigen.

5.5.2. Sachkosten der Sprecher

Zuwendungsfähig sind insbesondere Büromaterial, Fahrtkosten lt. Bundesreisekostengesetz, Ausgaben für Weiterbildung im Bereich der GWA-Arbeit und Mittel für Präsente/ Ehrungen zu besonderen Anlässen in der AG GWA.

5.6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, die nach §15 UStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.11.2011 (BGBl. I S. 2131), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S.420, 422) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Vorsteuerabzug ist bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan und unter dem Punkt „Erklärungen des Antragstellers“ darzustellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im laufenden Haushaltsjahr werden gleiche Projekte in einer AG GWA nur einmalig gefördert.

Projekte werden in der Regel nur aus finanziellen Mitteln einer AG GWA gefördert. Bei Projekten, an denen mehrere Stadtteile gleichermaßen beteiligt sind, können alle beteiligten AG GWA finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Der Antragsteller reicht dann einen Antrag über die Gesamtsumme ein, mit der Bestätigung der Sprecher aller beteiligten AG GWA.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit ist ausschließlich digital einzureichen. Das Antragsformular ist im digitalen Rathaus unter:

[LINK](#)

oder auf der Beteiligungsplattform der Landeshauptstadt Magdeburg unter:

[LINK](#)

zu finden.

Der Antragsteller reicht den Antrag bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorbereitungszeit bei der Stadt Magdeburg ein.

Zum Antrag gehören:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

7.1.2. Restmittel

Grundsätzlich ist durch die GWA-Sprecher darauf hinzuwirken, dass die einzelnen Gruppenbudgets möglichst vollständig aufgebraucht werden und keine Restmittel entstehen.

Über die Höhe der Restmittel, über die bis zum 30.09. des lfd. Kalenderjahres in den einzelnen AG GWA nicht zur Verwendung abgestimmt wurde, werden die Sprecher der AG GWA bis zum 10.10. eines jeden Jahres informiert.

Anträge für Projekte auf diese verbleibenden Restmittel können bis 7 Tage nach Bekanntgabe der Restmittel gestellt werden. Dabei wird nur ein Projekt pro AG GWA berücksichtigt.

Die zur Verfügung stehenden Restmittel werden prozentual zu gleichen Teilen auf die eingereichten Projektanträge aufgeteilt.

Mittel, die auch nach der prozentualen Aufteilung der Restmittel noch übrig bleiben (z. B. durch Rückforderungen, nicht abgeforderte Mittel usw.) werden dem kommunalen Haushalt zugeführt. Eine Übertragung in das folgende Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.

7.1.3. Sachkosten der Sprecher

Der Erstattungsantrag für die Mittel der einmaligen Aufwendung für die Sachkosten der Sprecher erfolgt auf Antrag. Dieser Antrag kann nach Befürwortung durch die AG GWA entsprechend Ziffer 4.6. bis zum 30.09. des lfd. Kalenderjahres gestellt werden. Dieser Antrag ist analog zum Hauptantrag im digitalen Rathaus und auf der Beteiligungsplattform zu finden.

[LINK](#)

[LINK](#)

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan gilt für das Projekt als verbindlich.

Ein Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen, wenn sich maßgebliche Umstände für das Projekt ändern oder wegfallen.

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ werden mit der Antragstellung verbindlich anerkannt.

7.3. Auszahlung der Zuwendung

Der Termin der Auszahlung der Zuwendung ist durch den Antragsteller bei Antragstellung festzulegen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, indem er bereits bei Antragstellung den Rechtmittelverzicht erklärt. Damit kann die Auszahlung beschleunigt werden.

Die Erstattung der Sachausgaben der Sprecher erfolgt einmal jährlich in einer Summe. Dazu sind dem Erstattungsantrag die Originalbelege beizufügen.

7.4. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Das dazugehörige Formular ist unter folgendem Link abrufbar:

[LINK](#)

Es ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht mit Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und in zeitlicher Reihenfolge darzustellen.

Der Zuwendungsgeber wird eine stichprobenweise Kontrolle der Belege bei mindestens einem Drittel der Zuwendungsverfahren durchführen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Frist wird im Zuwendungsbescheid festgeschrieben und ist verbindlich.

Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ vom 01.01.2018 außer Kraft.

Simone Borris